

	<p><b>Schweizerische Polyarthritiker-Vereinigung</b></p> <p><b>Statuten</b></p>
<p><b>Art. 1</b> <b>Name, Sitz</b></p>	<p>Unter dem Namen Schweizerische Polyarthritiker-Vereinigung (SPV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Vorstand entscheidet über den Sitz des Vereins. Dieser befindet sich bis auf weiteres in Zürich.</p> <p>Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral und hält sich an die anerkannten Grundsätze der medizinischen Wissenschaft und der sozialen Arbeit.</p>
<p><b>Art. 2</b> <b>Zweck</b></p>	<p>Die Vereinigung ist eine gemeinnützige Organisation. Sie bezweckt die Steigerung bzw. die Erhaltung der Lebensqualität für Menschen, welche an rheumatoider Arthritis RA (chronischer Polyarthrititis cP) oder einer verwandten Krankheit leiden. In enger Verbindung mit der Schweizerischen Rheumaliga und den kantonalen Rheumaligen setzt sich die SPV zum Ziel, auf gesamtschweizerischer Ebene Betroffenen Hilfe zu bieten. Sie erreicht dies durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vermittlung von Informationen über Entwicklungen und Erkenntnisse im medizinisch/therapeutischen Bereich, bei Sozialversicherungsfragen sowie über spezifische Angebote und Dienstleistungen;</li> <li>b) Förderung und Unterstützung der Regionalen Selbsthilfegruppen sowie der Eltern- und Jugendgruppen;</li> <li>c) Förderung der körperlichen Gesundheit, des seelischen Wohlbefindens, der Lebenstüchtigkeit und der Arbeitsfähigkeit;</li> <li>c) Förderung der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung;</li> <li>d) Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit sowie spezifischen Adressaten;</li> <li>e) Zusammenarbeit mit Fachpersonen im medizinischen, therapeutischen und sozialen Bereich sowie mit anderen Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens.</li> </ul> <p>Die Vereinigung bildet nach Bedarf Regionale Selbsthilfegruppen sowie Eltern- und Jugendgruppen. Alle Gruppen sind Teile der Vereinigung. Sie sind in ihrer Organisation frei und wählen aus ihrer Mitte ein Leitungsteam.</p>

<b>Art. 3 Mitgliedschaft</b>   <b>Absatz 3a</b>	Als Mitglieder können der Vereinigung beitreten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Personen, die an rheumatoider Arthritis RA (chronischer Polyarthritis cP) oder einer verwandten Krankheit leiden</li> <li>– Natürliche und juristische Personen, welche die Interessen der Vereinigung unterstützen und fördern wollen.</li> </ul> Die Schweizerische Polyarthritiker-Vereinigung ist Mitglied der Schweizerischen Rheumaliga  Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um die Vereinigung oder um die Erforschung und Bekämpfung rheumatischer Krankheiten besonders verdient gemacht haben.
<b>Art. 4 Beitritt / Austritt</b>	Die Aufnahme erfolgt aufgrund der schriftlichen Beitrittserklärung. Der Austritt auf eigenes Gesuch kann schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand beschliesst über Ausschluss von Mitgliedern bei Nichterfüllung der Vereinspflichten.
<b>Art. 5 Organe</b>	Die Organe der Vereinigung sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Mitgliederversammlung</li> <li>– der Vorstand</li> <li>– die Revisionsstelle.</li> </ul>
<b>Art. 6 Mitgliederversammlung</b>	Die Vereinigung führt jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durch. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Ein dahingehendes Gesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 6 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.  Anträge zuhanden der Versammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.  Jedes betroffene Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes, anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Gönner und Spender sind nicht stimmberechtigt.  Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Durchführung beschlossen wird.

	<p>Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.</p> <p>Der Präsident oder die Präsidentin nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.</p>
<b>Art. 7 Aufgaben der Mitgliederver- sammlung</b>	<p>Folgende Aufgaben stehen der Mitgliederversammlung zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin</li> <li>b) Genehmigung der Rechnung und Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle</li> <li>c) Entlastung des Vorstandes</li> <li>d) Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle</li> <li>e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages</li> <li>f) Genehmigung des Voranschlages für das laufende Jahr</li> <li>g) Erledigung der vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesenen Geschäfte</li> <li>h) Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>i) Beitritt zu oder Aufnahme von Organisationen im Sinne von Art. 2</li> <li>j) Vornahme von Statutenänderungen</li> <li>k) Auflösung der Vereinigung.</li> </ul>
<b>Art. 8</b>	<p>Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Mitgliedern. Er arbeitet ehrenamtlich.</p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung.</p>
<b>Art. 9 Kompetenzen des</b>	<p>Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten der Vereinigung und vertritt diese nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen entweder der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in</p>

<b>Vorstandes</b>	mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Es gilt Kollektivunterschrift zu zweien.
	<p>Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, soweit sie nicht durch die Statuten anderen Organen der Vereinigung zugewiesen sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse</li> <li>b) jährliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit und Rechnungsablage über die Vereinsrechnung</li> <li>c) Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel</li> <li>d) Organisation von Veranstaltungen aller Art im Sinne des Vereinszweckes</li> <li>e) Anstellung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und Festsetzung ihrer Entschädigung</li> <li>f) Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 20 % des Budgets des laufenden Jahres</li> <li>g) Einsetzung von Kommissionen für besondere Aufgaben</li> <li>h) Beizug von Sachverständigen zu Sitzungen oder in Kommissionen.</li> </ul>
<b>Art. 10 Revisionsstelle</b>	<p>Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine anerkannte Treuhandfirma.</p> <p>Die unabhängige Revisionsstelle prüft jährlich das Rechnungswesen, unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und stellt Antrag bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung. Zudem überprüft sie die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten.</p> <p>Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.</p>
<b>Art. 11 Finanzen</b>	<p>Das Vereinsvermögen wird aus folgenden Einnahmen geäufnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beiträge der Mitglieder</li> <li>– Legate und andere Zuwendungen</li> <li>– Zuwendungen der öffentlichen Hand</li> <li>– Zinsen des Vereinsvermögens</li> <li>– allfällige weitere Einnahmen.</li> </ul> <p>Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p> <p>Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>

<b>Art. 12 Statutenrevision und Auflösung</b>	Über die Revision der Statuten sowie über die Auflösung der Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird an die Schweizerische Rheumaliga übertragen. Ein Rückfliessen an die Mitglieder oder private Spender ist ausgeschlossen.
<b>Art. 13 Statuten</b>	Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache verfasst. Die deutschsprachige Fassung ist massgebend.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. September 1981 in Zürich genehmigt und an den Delegiertenversammlungen vom 25. August 1985, 13. Juni 1992, 1. Juni 2002 und an der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2008 abgeändert.

Die Co-Präsidentinnen: Ursula Früh-Fehr und Beatrix Mandl  
Die Aktuarin: Verena Roth